

9. IX. 1916

(Ausbildung der Lehrer zu Reserveoffizieren.) Bisher waren Lehrer, die auf Grund des § 32 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889, beziehungsweise des § 82 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912, in die Ersahreserve eingeteilt waren, dann Lehrer, die nach als Ersahreservisten vollendeter Heeres- (Landwehr-) Dienstpflicht in den Landsturm überführt wurden, und endlich Lehrer, denen auf ihre Bitte die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes erst nach der als Ersahreservist erhaltenen ersten militärischen Ausbildung zuerkannt wurde, von der Ausbildung zum Reserveoffizier ausgeschlossen. Wie von autoritativer Seite mitgeteilt wird, können die im vorstehenden genannten Lehrer — und zwar vorläufig die den Geburtsjahrgängen 1865 bis einschließlich 1882 angehörenden — sofern sie außerdienstlich zum Offizier geeignet sind, auf ihre Bitte der Ausbildung zum Reserveoffizier unterzogen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Reserveoffiziersausbildung anstreben, vorher um die Überkennung der Begünstigung nach § 32 des Wehrgesetzes von 1889, beziehungsweise § 82 des Wehrgesetzes von 1912, und um die Zuerkennung der Begünstigung nach § 21:2 des Wehrgesetzes von 1912 ansuchen. Hierüber entscheiden — vorausgesetzt, daß die Bittsteller den wissenschaftlichen Nachweis der Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen

spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres, für das sie assentiert wurden, hätten erbringen können — bei Personen, die sich bei der Armee im Felde befinden, die vorgelegten Truppenkommandanten, bei Personen, die sich im Hinterland befinden, die Kommandanten der Ersahkörper. Den in den Landsturm überführten ist unter den gleichen Voraussetzungen von den gleichen Stellen das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens zuerkennen. Diejenigen, bezüglich deren diese Entscheidungen getroffen worden sind, verbleiben grundsätzlich bei jenem Teil der bewaffneten Macht, in dessen Grundbuchstand sie dermalen gehören. Soweit sich aber einzelne dieser Personen ausnahmsweise derzeit bei der Kavallerie, Artillerie oder Traintruppe befinden sollten, werden sie bei Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung, beziehungsweise des Rechtes zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens zum zuständigen Infanterie- (Landwehrinfanterie-) Regiment transferiert. Die bei der Armee im Felde befindlichen und die im Hinterland außerhalb der Ersahkörper verwendeten derlei Personen werden zu den zuständigen Ersahkörpern einrückend gemacht werden. Die Ausbildung dieser Personen zum Reserveoffizier für den Front-, Etappen- und Kanzleidienst ist durch besondere Verfügung geregelt.